

**SATZUNG
ZUR ÄNDERUNG DER STUDIENORDNUNG
FÜR DEN AUFBAUSTUDIENGANG
„LINGUISTISCHE INFORMATIONS- UND TEXTVERARBEITUNG“
AN DER
BAYERISCHEN JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG**

Vom 20. September 2006

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2006-16)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Bayerische Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studienordnung für den Aufbaustudiengang „Linguistische Informations- und Textverarbeitung“ an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 11. Dezember 2002 (KWMBI II 2003 S. 2161) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Klammerzusatz „(KWMBI II)“ durch den Passus „(KWMBI II 2003 S. 1597) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird der Punkt nach dem Wort „gut“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:
„3. das Bestehen eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 3a.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 1.
3. Es wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Eignungsfeststellung

(1) ¹Die Qualifikation für den Aufbaustudiengang „Linguistische Informations- und Textverarbeitung“ setzt neben den Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Das Eignungsfeststellungsverfahren soll darüber Aufschluss geben, ob der Bewerber den im Studiengang zu erwartenden Anforderungen gerecht werden wird.

(2) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester durch die Philosophische Fakultät II der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg am Institut für deutsche Philologie auf Antrag des jeweiligen Bewerbers nach Maßgabe der folgenden Regelungen durchgeführt:

1. ¹Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren für das folgende Wintersemester sind an Hand der von der Eignungsfeststellungskommission (Abs. 3) herausgegebenen Formulare jeweils bis zum 15. Juni eines Jahres an den Vorsitzenden dieser Kommission zu stellen (Ausschlussfrist). ²Unterlagen gemäß Nr. 2 Buchst. c) können aus vom Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 1. August nachgereicht werden.
2. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) ein tabellarischer Lebenslauf,
 - b) eine beglaubigte Kopie des Nachweises über die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen – Qualifikationsverordnung (QualV) – (BayRS 2210-1-1-3UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses über ein mindestens sechssemestriges Studium (Regelstudienzeit) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit einem Abschluss in mindestens einem philologischen Fach (Deutsch oder eine moderne Fremdsprache oder eine klassische Fremdsprache) und einer Prüfungsgesamtnote von mindestens "gut" sowie detaillierte Angaben zur bisherigen Ausbildung einschließlich der Prüfungsergebnisse,
 - d) zwei Empfehlungsschreiben von akademischen Lehrern der Hochschule, an der der erste Studienabschluss abgelegt worden ist sowie
 - e) eine schriftliche detaillierte Begründung der Bewerbung für den Aufbaustudiengang in deutscher Sprache, aus der jeweils insbesondere die Motivation für den Studiengang hervorgeht.

(3) ¹Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, die aus dem jeweiligen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Aufbaustudiengang, einem Hochschullehrer des Fachgebiets ‚EDV-Philologie‘ am Lehrstuhl für deutsche Sprachwissenschaft an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg sowie einem weiteren Hochschullehrer im Aufbaustudiengang ‚Linguistische Informations- und Textverarbeitung‘ besteht. ²Die Bestellung der Hochschullehrer erfolgt durch den Fachbereichsrat der Philosophischen Fakultät II. ³Der Vorsitzende wird von den Kommissionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt.

(4) ¹Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt neben dem Bestehen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nrn. 1. und 2 voraus, dass die in Abs. 2 Nr. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Es besteht die Möglichkeit, dass die Eignung bzw. Nichteignung der einzelnen Bewerber auf Grund der von ihnen eingereichten Unterlagen festgestellt wird. ³Hierbei sind als Kriterien die Inhalte des eingereichten Lebenslaufs (gemäß Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a), der zwei Empfehlungsschreiben (gemäß Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d) sowie der Begründung der Bewerbung (gemäß Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. e) heranzuziehen. ⁴Bewerber, welche auf Grund dieser Kriterien als nicht geeignet angesehen werden, erhalten einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid; Bewerber, welche auf Grund dieser Kriterien als geeignet angesehen werden, bekommen die Feststellung ihrer Eignung formlos mitgeteilt.

(5) ¹Im Übrigen werden die Bewerber zu einem Gespräch eingeladen, in welchem die Eignung bzw. Nichteignung festgestellt wird. ²Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt gegeben. ³Die Dauer des Gesprächs beträgt ca. 20 Minuten. ⁴Das Gespräch soll weiteren Aufschluss über die Motivation und Eignung des Bewerbers geben und zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Aufbaustudiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ⁵Hierbei soll festgestellt werden, ob der Bewerber auf Grund seiner zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Kenntnisse, insbesondere in der Beherrschung der deutschen und englischen Sprache den im Studiengang zu erwartenden Anforderungen gerecht werden wird. ⁶Das Gespräch wird jeweils von zwei von der Eignungsfeststellungskommission benannten Gutachtern mit dem einzelnen Bewerber in deutscher Sprache geführt. ⁷Gutachter können sowohl die Mitglieder der Eignungsfeststellungskommission selbst als auch die Hochschullehrer sein, die im Aufbaustudiengang „Linguistische Informations- und Textverarbeitung“ Lehrveranstaltungen abhalten. ⁸Mindestens ein Prüfer muss Mitglied dieser Kommission sein. ⁹Die Urteile der Gutachter lauten "geeignet" oder "nicht geeignet". ¹⁰Das Eignungsfeststellungsverfahren ist nur dann bestanden, wenn die Urteile beider Prüfer "geeignet" lauten.

(6) ¹Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung vom Bewerber bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Über den Ablauf des jeweiligen Auswahlgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Gutachter, die Namen des Bewerbers, die Beurteilung der Gutachter sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

(8) ¹Die Feststellung der Eignung gilt grundsätzlich jeweils nur für die Aufnahme des Studiums im auf das Eignungsfeststellungsverfahren folgende Semester.

(9) ¹Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Aufbaustudiengang „Linguistische Informations- und Textverarbeitung“ nicht erbracht haben, können sich zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.“

4. In § 4 werden die Worte „sowohl zum Sommer- als auch“ durch das Wort „nur“ ersetzt.

5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. EDV-Grundlagen:

die Lehrveranstaltungen zum Prüfungsbereich „EDV-Grundlagen“ dienen der Vermittlung von Grundkenntnissen der elektronischen Datenverarbeitung auf den Gebieten der Hard- und Software;“

b) Satz 2, 2. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„aus den Prüfungsbereichen 5 bis 10 können vier ausgewählt werden.“

6. In § 11 wird der Klammerzusatz „(KWMBI II“ durch den Passus „(KWMBI II 2003 S. 1597) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 3 Übergangsregelung

¹Die Bestimmungen dieser Änderungssatzung gelten erstmals für Studenten, die den Aufbaustudiengang „Linguistische Informations- und Textverarbeitung“ nach Inkrafttreten dieser Satzung an der Universität Würzburg aufnehmen, als auch mit Ausnahme von § 1 Nrn. 2 bis 4 für bereits in diesem Studiengang immatrikulierte Studenten. ²Hinsichtlich der Bewerbung für das Wintersemester 2006/2007 gilt abweichend von § 1 Nr. 3 bezüglich der in § 3a Abs. 2 Nr. 1 Sätze 1 und 2 der Studienordnung genannten Fristenden einheitlich der 15. September 2006.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 26. Juli 2006.

Würzburg, den 20. September 2006

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase

Die Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Aufbaustudiengang "Linguistische Informations- und Textverarbeitung" an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 20. September 2006 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. September 2006 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. September 2006.

Würzburg, den 21. September 2006

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase